

Die Linke.Liste-Fraktion		Drucksache Nr. A/16/1311-01	Termin 14.12.2015	Rat der Stadt		
<u>Antragsvorlage</u>				öffentlich		
Termin	Gremium			Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss-kontrolle*
14.12.2015	Rat der Stadt			B		

Beratungsgegenstand

Antrag DIE LINKE.LISTE
Erlass einer Zweckentfremdungssatzung für Wohnraum

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beauftragt die Verwaltung, kurzfristig eine Satzung zur Vermeidung der Zweckentfremdung von Wohnraum gemäß § 40 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land NRW dem Rat der Stadt Oberhausen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Vorsitzende/r Die Linke.Liste-Fraktion  Yusuf Karacelik 30.11.2015	
--	--

Die Linke.Liste-Fraktion	Drucksache Nr. A/16/1311-01	Termin 14.12.2015	Rat der Stadt
---------------------------------	---------------------------------------	-----------------------------	----------------------

1 **Begründung / Sachdarstellung**

2

3 Die Lage auf dem Wohnungsmarkt in Oberhausen ist durch eine sinkende Zahl der Sozialwohnungen bei
4 gleichzeitig steigender Anzahl der Haushalte, die auf preisgünstigen Mietwohnraum angewiesen sind,
5 gekennzeichnet. Gerade auch für die Unterbringung von Flüchtlingen fehlen Wohnungen. Bauminister
6 Groschek hat auf die "gute Möglichkeit" hingewiesen (siehe WAZ v. 7.10.15), über die
7 Zweckentfremdungsverordnung Eigentümer anzuweisen, leerstehenden Wohnraum wieder zu vermieten.
8 Inzwischen verfügen nach seiner Information Kommunen in NRW bereits über eine entsprechende Satzung.

9

10 Durch die im Dezember 2011 beschlossene Änderung des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum
11 für das Land NRW (WFNG NRW) hat der Landtag den Kommunen die Möglichkeit an die Hand gegeben, nach
12 eigenem Ermessen durch Satzung festzulegen, ob, in welchen Bereichen und unter welchen Auflagen eine
13 Zweckentfremdung von Wohnraum nur mit Genehmigung zulässig sein soll.

14

15 Der neue Abs. 4 des § 40 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land NRW lautet:
16 "Die Gemeinde kann durch Satzung Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf festlegen, in denen Wohnraum nur
17 mit Genehmigung anderen als Wohnzwecken zugeführt werden oder leer stehen darf. In der Satzung können
18 weitere Bestimmungen über finanzielle Auflagen der Genehmigung oder die Wiederherstellung des früheren
19 oder eines gleichwertigen Zustands getroffen werden, um den Wohnraum wieder Wohnzwecken zuzuführen.
20 Auf Erlass der Satzung besteht kein Rechtsanspruch, die Satzung ist auf fünf Jahre zu befristen."